



Staatspolitische Kommission des Nationalrats
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 13. März 2023

21.504 n Pa. Iv. Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Pa. Iv. 21.504 n «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Die vorliegende Stellungnahme basiert grösstenteils auf den Einschätzungen der Städteinitiative Sozialpolitik.

Allgemeine Einschätzung

Opfern häuslicher Gewalt, die Angehörige von Drittstaaten sind, droht im Falle der Auflösung ihrer Ehe oder Familiengemeinschaft oftmals der Verlust ihres Aufenthaltstitels. Die parlamentarische Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren» will mit einer Gesetzesanpassung dazu beitragen, dass Opfer häuslicher Gewalt ihren Partner resp. ihre Partnerin verlassen können, ohne ihr Aufenthaltsrecht zu gefährden.

Der Städteverband unterstützt die Vorlage vollumfänglich. Die Vorlage unterstützt gezielt die Opfer von häuslicher Gewalt und entspricht den politischen Zielen der Städte in den Bereichen Gewaltschutz, Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gleichstellungspolitik.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Die aktuelle Härtefallregelung in Art. 50 des AIG genügt in der Praxis nicht. Sie greift nur, wenn Opfer häuslicher Gewalt nachweisen können, dass die Gewalt eine gewisse «Intensität» und «Systematik» aufweist. Diese Kriterien sind sehr schwammig und werden von den Migrationsbehörden in verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich beurteilt. Mit der vorliegenden Vorlage wird der Begriff der



häuslichen Gewalt konkretisiert. Indem neu mögliche Hinweise auf häusliche Gewalt im Gesetz beispielhaft aufgeführt werden, kann mehr Kohärenz mit dem Opferhilfegesetz (OHG) hergestellt und die Rechtssicherheit für die Gewaltopfer gestärkt werden.

Der Städteverband unterstützt insbesondere auch die Verlängerung der Frist für den Nachweis der Integrationskriterien. Denn Opfer häuslicher Gewalt werden von den Tätern oft sozial isoliert, was auch ihre spätere sprachliche und berufliche Integration erschwert. Dieser Tatsache soll mit der auf drei Jahre verlängerten Frist für den Nachweis der Integrationsbemühungen Rechnung getragen werden.

Die Erweiterung auf Konkubinatspaare in der neuen Bst. 4 von Art. 50 begrüsst der Städteverband ausdrücklich, weil es ihm ein Anliegen ist, dass alle möglichen Paarkonstellationen berücksichtigt werden.

Der Städteverband möchte zusätzlich darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung der Härtefallregelung die möglichen ausländerrechtlichen Konsequenzen des Sozialhilfebezugs ebenso zentral sind. Eine Erweiterung der Härtefallregelung darf nicht dazu führen, dass die Opfer häuslicher Gewalt, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, befürchten müssen, wegen des Sozialhilfebezugs ihren Aufenthaltstitel zu verlieren. Insbesondere erwerbslose Opfer häuslicher Gewalt wären sonst einer vergleichbaren Zwangs- und Drucksituation ausgeliefert wie heute.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband